Gemeinde Türkenfeld
Landkreis Fürstenfeldbruck

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz); Mariä Himmelfahrt

Nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 Feiertagsgesetz ist Mariä Himmelfahrt in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung ein Feiertag. Das Landesamt für Statistik stellt gem. Art. 1 Abs. 3 Feiertagsgesetz nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung fest, in welchen Gemeinden entweder mehr katholische oder mehr evangelische Einwohner ihren Wohnsitz hatten.

Der Präsident des Bayerischen Landesamtes für Statistik teilt mit Schreiben vom 30.04.2025 mit, dass im Zuge der vergangenen Volkszählung (Zensus 2022) neben der amtlichen Einwohnerzahl eine neue Datenbasis für die bayernweite Feststellung der Religionszugehörigkeit ermittelt wurde. Nach den erhobenen Daten hatten zum Zensus-Stichtag in der Gemeinde Türkenfeld mehr katholische als evangelische Einwohner ihren Wohnsitz.

Damit ergibt sich im Vergleich zur bisherigen Regelung keine Änderung:
Mariä Himmelfahrt (15. August) bleibt ab dem Jahr 2025 ein gesetzlicher Feiertag in der Gemeinde Türkenfeld.

Gemäß Art. 1 Abs. 3 Satz 2 Feiertagsgesetz ist es Aufgabe der Gemeinde, bekanntzumachen, wenn Mariä Himmelfahrt ein gesetzlicher Feiertag ist.

Türkenfeld, 15.05.2025

Emanuel Staffler
Erster Bürgermeister

angeheftet: 15.05.2025

abgenommen:_____